

## Beschluss Grosser Gemeinderat

**2020-48      Motion der EVP/EDU-Fraktion betr. "Energierichtplan und einhergehende Änderungen des Baureglements vors Volk" (2020/06); Behandlung**

Traktandum 5, Sitzung 4 vom 21. August 2020

**Registratur**

10.061.001      Motionen

---

### Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. April 2020 reichte die EVP/EDU-Fraktion eine Motion mit dem Titel "Energierichtplan und einhergehende Änderung des Baureglements vors Volk (2020/06)" ein.

### Begehren

*Die im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision erstellte "Baurechtliche Grundordnung" ist den Stimmbürgern zeitnah zur Abstimmung zu unterbreiten."*

### *Begründung:*

*Gemäss Zeitungsberichten wird in der Region Thun der Bau eines grösseren Fernwärmenetzes geplant. In der Schwäbisstrasse wird gemäss der Information von Seite Gemeinde (GGR Sitzung vom 24. Januar 2020) vorgängig zur Strassenneugestaltung eine Fernwärmeleitung (im Jahr 2021) eingebaut. Diese muss vorgängig geplant und publiziert werden. Neben der Fernwärme Thun AG plant das der Gemeinde gehörende Energieversorgungsunternehmen NetZulug AG in Steffisburg in den Bau des Fernwärmenetzes Geld zu investieren. In Steffisburg existiert bereits ein gut ausgebautes Gasnetz. Etliche grössere Energieverbraucher erzeugen ihre Wärme heute mit dem Energieträger Gas. Die Gemeinde Steffisburg profitiert finanziell aus dem Bau / Betrieb des Gasnetzes. Dank dem Fernwärmenetz soll in Zukunft die KVA Wärme sinnvoll genutzt werden können. Gemäss dem in der Ortsplanungsrevision vorgeschlagenen Energierichtplan soll in Steffisburg zukünftig ein grösseres Gebiet mittels „Hochwertiger Abwärme“ versorgt werden können. Das gut ausgebaute Gasnetz und das neu zu erstellende Fernwärmenetz stehen in Zukunft in einer Konkurrenzsituation. Investitionen in Netzgebundene Energieträger sind teuer. Im Idealfall werden sie in dem Rahmen getätigt, wie die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen worden sind. Diese Grundlagen (Energierichtplan / Baureglement) befinden sich im Rahmen der Ortsplanungsrevision in Überarbeitung. Damit die Wärme- und Gasnetzbetreiber und deren Kunden eine gewisse Investitions- und Planungssicherheit haben, soll der Stimmbürger vor Baubeginn der Wärmebauwerke seinen Willen zur „Baurechtlichen Grundordnung“ an der Urne kundtun können. Mit einem für gewisse Bezüger Gruppen (z.B. ab einer gewissen Leistungs- oder Verbrauchsmenge) vorgeschriebenen Anschluss an das Wärmenetz (für Neubauten, und für Bestandes Bauten bei Heizungersatz) liesse sich zudem ein energiepolitisches Zeichen setzen.*

Wird die Begründung zur weiteren Klärung des Antrags berücksichtigt, kann das Anliegen der Motionäre wie folgt zusammengefasst werden: Der Richtplan Energie (behördenverbindlich) soll sicherstellen, dass bedeutende Grundstücke der ausgeschiedenen Gebiete, für welche der Energieträger Fernwärme definiert wurde, zeitnah angeschlossen werden müssen. Es soll de facto eine Anschlusspflicht für Grundeigentümer ab einer definierten Leistungs- oder Verbrauchsmenge erlassen werden.

Gemäss Rücksprache mit dem Motionär geht es darum, dass möglichst viele neue Fernwärmebezüger verpflichtet oder zumindest motiviert werden sollen.

### **Stellungnahme Gemeinderat**

Da der Richtplan Energie nicht Element der Baurechtlichen Grundordnung und demzufolge nicht grundeigentümerverbindlich ist, müssten die Bestimmungen zum Anschluss an ein Fernwärmenetz (konkrete Anschlusspflicht) mittels Planerlassverfahren verankert werden. Hierzu wären die rechtlich notwendigen Schritte wie Entwurf neuer Bestimmungen, Mitwirkung Öffentlichkeit, Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Auflage, Einspracheverhandlungen, Genehmigung Gemeinderat und Grosser Gemeinderat, Volksabstimmung und Genehmigung durch das AGR umzusetzen. Inwieweit die neuen Bestimmungen zur Anschlusspflicht (Grundeigentümerverbindlichkeit) rechtlich möglich sind und keine Verletzung der Eigentumsgarantie bedeuten, kann nicht abschliessend beurteilt und müsste stets situativ geprüft werden.

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurde der Richtplan Energie überarbeitet (u.a. Prüfung und Anpassung der Energieträger sowie neue Gebiete für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz) und mit der NetZug AG besprochen. Gemeinsam wurde vereinbart, dass keine Anschlusspflicht angestrebt wird, denn eine Anschlusspflicht würde auch zu einer Erschliessungspflicht führen, was teilweise wirtschaftlich betrachtet nicht sinnvoll wäre (z.B. lange Anschlussleitung mit einem tiefen Verbrauch).

Zudem musste nach der Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen festgestellt werden, dass gemäss Amt für Umwelt und Energie der Richtplan Energie aktuell nicht revidiert werden kann, da es sich um einen überkommunalen Richtplan (gemeinsam mit den Gemeinden Thun, Heimberg und Uetendorf) handelt, welcher nur gemeinsam überarbeitet werden kann.

Da Planerlassverfahren durch den Gemeinderat als Planungsbehörde initiiert werden müssen und andererseits auch der Richtplan Energie nicht revidiert werden kann, ist das Anliegen nicht motionierbar. Demzufolge muss die Motion konsequenterweise abgelehnt werden. Der Erstunterzeichner hat noch die Möglichkeit die Motion in ein unverbindliches Postulat umzuwandeln.

Dem Gemeinderat ist es jedoch sehr wichtig, das Projekt Fernwärme Steffisburg der NetZug AG zu unterstützen. Aus diesem Grund wurde mit dem Motionär das Gespräch gesucht und geklärt, wie eine optimale Unterstützung trotz der negativen Antwort möglich ist. Zentral ist, dass so viele Grundeigentümer wie möglich entlang der zukünftigen Fernwärmeleitungen an das Netz anschliessen werden.

Die NetZug AG und die Gemeinde Steffisburg werden gemeinsam eine konkrete Information und direkte Ansprache der potentiellen Grundeigentümerschaften in den definierten Gebieten an die Hand nehmen. Weiter wird geprüft, ob allenfalls mit einer kombinierten Bevölkerungsumfrage zum Thema "Nachhaltiges Steffisburg", das Interesse geweckt und abgeholt werden kann.

Im Rahmen der Erarbeitung des Raumentwicklungskonzepts und der Legislatorschwerpunkte 2019 – 2022 wurde definiert, dass das aktuelle und zukünftige Mobilitätsverhalten in Erfahrung gebracht werden kann und wie das Pendleraufkommen mit dem neuen Ansatz Coworking-Spaces\* Steffisburg positiv beeinflusst werden kann. Mit dieser Umfrage könnte auch das bedeutende Projekt "Fernwärme Steffisburg" kommuniziert und das konkrete Interesse erfragt werden.

Der Gemeinderat beantragt aus vorgenannten Gründen, die Motion abzulehnen. Der Gemeinderat ist jedoch bereit, das Anliegen als Postulat entgegen zu nehmen, sofern die Motionäre die Motion vorgängig in ein Postulat umwandeln.

\* Wikipedia: "Coworking Space" ist ein Anglizismus für Geschäftskonzepte, die Arbeitsplätze und Infrastruktur (Netzwerk, Drucker, Scanner, Fax, Telefon, Beamer, Besprechungsräume) zeitlich befristet zur Verfügung stellen. Der Unterschied zur Bürogemeinschaft ist die Mischung verschiedener Berufe und die geringere Verbindlichkeit.

## Beschluss

1. Die Motion der EVP/EDU-Fraktion betr. "Energierichtplan und einhergehende Änderungen des Baureglements vors Volk" (2020/06) wird durch die EVP/EDU-Fraktion in ein Postulat umgewandelt.
2. Das Postulat betr. "Energierichtplan und einhergehende Änderungen des Baureglements vors Volk" (2020/06) wird angenommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
  - Hochbau/Planung
  - Präsidiales (10.061.001)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Stv. Gemeindeschreiber

Fabian Schneider

Steffisburg, 16. Oktober 2020